

# Besondere Vereinbarung für die Glas-Pauschalversicherung für alle Verglasungen V.1 2022 (BBR AGIB 2008-V1)



In Verbindung mit den AGIB 2008 und AVB 2008

---

## Inhalt

1. Sonderkosten
2. Wandplatten
3. Mehrscheiben-Isolierverglasung
4. Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik
5. Erstrisikoversicherung
6. Reparaturauftrag für Fenster- und Türscheiben durch den Versicherungsnehmer
7. Wohnungswechsel
8. Blindwerden von mitversicherter Isolierverglasung
9. Mitversicherung der Elektronik von Glaskeramik
10. Erneuerung von Glasmotiven (keramischer Sieb- oder Digitaldruck)
11. Schäden durch Glassplitter an Gebäudebestandteilen und Hausrat
12. Besitzstand des Vor-Vertrages

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder diverser Sprachformen verzichten wir.

Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Es wird in diesen Bedingungen das generische Maskulinum verwendet, wobei alle drei Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

**In Ergänzung der Allgemeinen Glasversicherungsbedingungen gelten folgende Haftungserweiterungen:**

### 1. Sonderkosten

Die Entschädigungsgrenze für Sonderkosten gemäß § 4 Nr. 2a) AGIB 2008 gilt je Versicherungsfall erhöht auf 4.000 Euro.

### 2. Wandplatten

Ausgeschlossen sind Schäden durch Zerschlagen (§ 1 Nr. 1 AGIB 2008) von Wand- und sonstigen Platten, wenn sich diese unversehrt gelöst haben.

### 3. Mehrscheiben-Isolierverglasung

Der Versicherer leistet bei Mehrscheiben-Isolierverglasungen Ersatz für Beschädigungen der Randverbindungen oder für ein Undichtwerden (§ 1 Nr. 2a)bb) AGIB 2008) nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (§ 1 Nr. 1 AGIB 2008) der Scheibe vorliegt.

### 4. Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (§ 1 Nr. 1 AGIB 2008) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

### 5. Erstrisikoversicherung

Soweit Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) vereinbart ist gelten § 7 Nr. 1.5.) AGIB 2008 und § 75 VVG nicht.

### 6. Reparaturauftrag für Fenster- und Türscheiben durch den Versicherungsnehmer

6.1 Für zerbrochene Fenster- und Türscheiben der Versicherungsräume kann der Versicherungsnehmer, um die Wiederherstellung zu beschleunigen, abweichend von § 7 Nr. 1 a) AGIB 2008, den Reparaturauftrag

an einen Verglasungsbetrieb selbst erteilen. Dies gilt nicht für Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

6.2 Unberührt bleiben die Obliegenheiten

- den Schaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen (§ 8 Nr. 2.a)bb) AGIB 2008)
- die Reparatur kostengünstig durchführen zu lassen (§ 8 Nr. 2.a)aa) AGIB 2008).

### 7. Wohnungswechsel

7.1 Bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Versicherung auch während des Umzugs- und in der neuen Wohnung. Nach Ablauf von zwei Monaten ab Beginn des Umzuges besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung.

7.2 Der Versicherungsnehmer hat den Wohnungswechsel nach Beendigung des Umzugs dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.3 Die Prämie wird gegebenenfalls ab Beginn des Umzugs dem neuen Versicherungsumfang angepasst.

### 8. Blindwerden von mitversicherter Isolierverglasung

Versichert gilt zusätzlich das „Blindwerden“ von Isolierverglasungen. Voraussetzung ist, dass die Ursache undichte Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen sind.

Die Höchstentschädigung ist auf 2.000 Euro pro Schadenfall begrenzt.

### 9. Mitversicherung der Elektronik von Glaskeramik

Mitversichert gilt der Austausch von Glaskeramik- oder Induktionskochfeldern mit der Elektronik.

Voraussetzung für diese Leistung ist, dass der Austausch des gesamten Feldes günstiger als der Austausch des Glases ist oder ein Totalschaden vorliegt.

### 10. Erneuerung von Glasmotiven (keramischer Sieb- oder Digitaldruck)

Zusätzlich mitversichert gelten auch montierte oder fertig eingesetzte künstlerisch bearbeitete Spiegel, Glasscheiben, Glasplatten und Glasotive (keramischer Sieb- oder Digitaldruck).

Die Höchstentschädigung pro Versicherungsfall beträgt 5.000 Euro.

### 11. Schäden durch Glassplitter an Gebäudebestandteilen und Hausrat

Zusätzlich gilt die Beschädigung von Hausratgegenständen oder Gebäudebestandteilen aufgrund umherfliegender Glassplitter oder –scherben.

Die Höchstentschädigung pro Versicherungsfall beträgt 250 Euro.

Voraussetzung für die Leistung, ist ein versicherter Schadensfall als Ursache.

### 12. Besitzstand des Vor-Vertrages

a) Sollte sich bei einem Versicherungsfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zu Glasversicherung des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang besser gestellt gewesen wäre, wird nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrages reguliert.

Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall als Nachweis den Versicherungsschein, die Allgemeinen und die Besonderen Bedingungen und Klauseln des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen und die Anspruchsgrundlage zu bezeichnen.

Die Besitzbestandsgarantie gilt nur insoweit, dass

- 1) Ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- 2) der Vorvertrag denselben Versicherungsnehmer aufweist;
- 3) der Vorvertrag für ein inländisches Risiko abgeschlossen war;
- 4) dem Vorvertrag deutsches Recht zugrunde liegt;
- 5) der Vertrag nicht vom Vorversicherer wegen eines Leistungsfalles, Nichtzahlung der Prämie oder Obliegenheitsverletzungen beendet wurde; Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung der vertragsbeendenden Maßnahme durch den Vorversicherer;
- 6) die bei der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

b) Darüber hinaus gilt die Besitzbestandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- 1) Vorsatz;
- 2) beruflichen und gewerblichen Risiken;

- 3) Eigenschäden;
- 4) Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen, Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit;
- 5) Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „unbenannten Gefahren“, oder der „Allgefahrendeckung“, der „Reisegepäckversicherung“ oder der „Elektronikversicherung“;
- 6) Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Glasversicherungsbedingungen (AGIB) geschlossen wurden;
- 7) für Risiken, die üblicherweise nur im Rahmen von Spezialversicherern oder Sonderdeckungen angeboten werden (z. B. Kunstversicherung).
- 8) Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern;
- 9) Elementarschäden;
- 10) Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für die gesamte Verglasung oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;
- 11) für Einschlüsse und/oder Erweiterungen für Leistungen, welche im Vorvertrag nur gegen Beitragszuschlag versichert waren, es sei denn, diese Leistungen wurden auch im aktuellen Versicherungsvertrag eingeschlossen.
- 12) Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.